

Hohenlohekreis

Gebührenverzeichnis

zur Gebührensatzung des Hohenlohekreises

vom 01.05.2024

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Bezeichnung	Gebühr
1.	Verwaltungsgebühren	
1.	Allgemeine Verwaltungsgebühr	10,00 € bis 10.000,00 €
2.	Mutwillige Beantragung oder Erschwerung der Vornahme einer öffentlichen Leistung (§ 3 Abs. 4)	10,00 € bis 1.000,00 €
3.	Ablehnung eines Antrages (§ 3 Abs. 5 Satz 1)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
4.	Ablehnung eines Antrages wegen Unzuständigkeit der Behörde (§ 3 Abs. 5 Satz 2)	gebührenfrei
5.	Zurücknahme eines Antrages oder Unterbleiben der Leistung aus sonstigen Gründen (§ 3 Abs. 6)	1/10 bis zum vollen Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
6.	Zurückweisung von Rechtsbehelfen im Verwaltungsverfahren	58,30 € je Std.
7.	Zurücknahme eines Rechtsbehelfs, wenn mit der sachlichen Bearbeitung begonnen war	1/10 bis zum halben Betrag der Verwaltungsgebühr, mindestens 10,00 €
8.	Ausstellung eines Ersatz-Schülerausweises	5,00 €
9.	Abschrift / Zweitschrift von Schulzeugnissen	10,00 €
10.	Beglaubigung von bis zu 5 Mehrfertigungen, Abschriften oder Ablichtungen des Abgangs- oder Abschlusszeugnisses der jeweiligen Schule	gebührenfrei
11.	Bescheinigungen und Bestätigungen sowie sonstige Zeugnisse aller Art	2,00 € bis 10,00 €
12.	Beglaubigungen der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien und ähnlichem mit der Urschrift	1,50 € je Seite
13.	Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	6,00 €
14.	Fotokopien (bis DIN A3): für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
15.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A3 - A4)	5,00 €
16.	Kartenausdruck / Kartenauswertung digitaler Daten (A0 - A2)	15,00 €
17.	Versendung von Akten	20,00 €
18.	Einsichtnahme in Unterlagen außerhalb eines laufenden Verwaltungsverfahrens	20,00 €
19.	Übermittlung amtlicher Informationen i.S.d. Landesinformationsfreiheitsgesetzes BW (Auskünfte einfacher Art ergehen gebührenfrei)	10,00 € bis 500,00 €

Geb.-Verz. Nr.	Leistung/Bezeichnung	Gebühr
II. Benutzungsgebühren		
Auf die jeweiligen Entgeltordnungen wird verwiesen.		
III. Sondernutzungsgebühren		
1.	Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis an Kreisstraßen §§ 16, 18, 19 StrG (Verwaltungsgebühr)	58,30 € je Std.
2.	Für Sondernutzungen an Kreisstraßen, ausgenommen Zufahrten und Zugängen werden zusätzlich zu dieser Verwaltungsgebühr Sondernutzungsgebühren nach § 10 ff dieser Satzung erhoben.	58,30 € je Std.
3.	Genehmigung von baulichen Anlagen und Anlagen der Außenwerbung längs von Kreisstraßen §§ 22, 23 StrG	58,30 € je Std.
4.	Aufforderung zur ordnungsgemäßen Wiederherstellung bzw. Nachbesserung der Straße	58,30 € je Std.
5.	Anordnungen, Entscheidungen und sonstige öffentliche Leistungen, soweit nicht anders geregelt	58,30 € je Std.
6.	Erteilung eines Zustimmungsbescheids nach TKG, gem. § 68 Abs. 3 i.V.m § 142 Abs. 6 TKG an Kreisstraßen	58,30 € je Std.
7.	Gestattung von Leitungsverlegungen an Kreisstraßen	58,30 € je Std.